

Die Prinzipien der kooperativen Praxis

Das Verfahren ist in den „besonderen Mandatsbedingungen“ definiert und wurde von den Parteien durch ihre Unterschrift akzeptiert. Damit das Verfahren im Sinne der unterzeichneten Bedingungen praktisch umgesetzt werden kann, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Offenheit:

Die Parteien verpflichten sich, alle Fakten offenzulegen, die für eine einvernehmliche und nachhaltige Einigung nötig erscheinen.

Vertraulichkeit:

Zur Gewährleistung eines Vertrauensschutzes für das Verfahren der kooperativen Praxis, d.h. damit Informationen, die im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs preisgegeben werden, bei einem Scheitern der Verhandlungen nicht zum Schaden der anderen Seite verwendet werden können, erklären die Parteien für den Fall eines späteren gerichtlichen Streitverfahrens Einverständnis darüber,

- dass die beteiligten Anwälte nicht als Zeugen benannt werden,
- dass die beteiligten Parteien darin keine Informationen verwenden, die in den Verhandlungen der kooperativen Praxis vertraulich eingebracht wurden. Als vertraulich gelten dabei - abgesehen von solchen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden - insbesondere alle persönlichen Belange, sowie Kunst- und Gewerbegeheimnisse.

Die Beteiligten verpflichten sich insoweit zur Verschwiegenheit und erklären, dass eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nur gemeinsam durch beide Vertragspartner, bzw. ihrer Vertreter im vorangegangenen kooperativen Praxis erfolgen kann, und dass eine Nichtentbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht in einem nachfolgenden Rechtsstreit als Beweisvereitelung gewertet werden kann.

Freiwilligkeit:

Die Parteien können das Verfahren der kooperativen Praxis jederzeit beenden. Sie versprechen jedoch für den Fall einer beabsichtigten Beendigung, diese zum gemeinsamen Thema zu machen und das weitere Verfahren abzusprechen, wenn es bei dem Beendigungsentchluss bleibt.

Eigenverantwortung:

Die Parteien tragen für die Bereitschaft zur Kooperation die eigene Verantwortung, d.h. sie machen diese nicht von der Gegenseite oder den Anwälten abhängig. Dadurch wird gewährleistet, dass jede Seite sich nach besten Kräften selbst für das Gelingen der Kooperation einsetzt. Die Anwälte setzen sich insofern nur für die Interessen der Parteien ein und fördern diese.